



**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Neussen, Preussen, Mazowien, Samogitien, Kyowien, Wollhinen, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Tschernicowien, zc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzh-Marschall und Chur-Bürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hainau, Herr zu Ravensstein, zc.**

Güen Unseren sämtlichen Unterthanen, auch auswärtigen Fuhr-Leuten, und denen, so in und durch Unser Chur-Fürstenthum und Lande ihr Gewerbe und Handthierung treiben, hierdurch zu wissen: Wasmassen Uns, zu Unserm sonderbaren Mißfallen, Unsere liebe getreue, der Rath der Stadt Zwickau, in aller Unterthänigkeit beschwerend zu vernehmen gegeben, daß derer zu verschiedenen mahlen, und nur sub daro den 27. Jul. 1708. ihres privilegirten Getreyde, und Wochen-Markts, ingleichen der über Zwickau zu haltenden Heer-Strasse halber, ergangenen und durch den Druck bekannt gemachten Mandaten, auch andern diesfalls beschlenen geschärfsten Verordnungen bishero nicht überall der gebührende allerunterthänigste Gehorsam geleistet, sondern demselben hin und wieder, straffbarer Weise, contraveniret worden, indem das in dasiger Gegend von Unseren Unterthanen erbauete oder erkaufte Getreyde, keinesweges auf den Zwickauischen privilegirten Markt gebracht, und dieser damit von ihnen beschadet, sondern vielmehr sowohl von Unsern Unterthanen, als denen einheimischen und fremden Fuhr-Leuten, zum Nachtheil Unserer Königl. Interesse und derer Zwickauischen Rath's. Cämmerey-Einkünfte, an statt der über Zwickau gehenden Haupt-Strasse, allerhand Bey- und Schleiß-Wege genommen, und damit die in denen Schönburgischen Städten, Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein angelegte Wochen- und Korn-Märkte gebauet wurden.

Allermassen Wir nun demjenigen, was Wir hierunter verordnet, einer exacten und vollkommenen Gehorsam geleistet wissen wollen; Als haben Wir forthane Unsere Mandate vom 23. Octobr. 1696. vom 21. April. 1705. und 27. Jul. 1708. in allen Punkten und Clausuln erneuert, und Unsere deshalb führende gnädigste Willens-Meynung hierdurch nochmals zu iedermanns Wissenschaft bringen lassen, damit alle und jede Unsere Unterthanen, wes Standes sie auch seyn, sich gehorsamt und eigentlich darnach achten können.

Es ergeth demnach an Unsere Creyß. Haupt- und Amt-Leute, an die Räthe in Städten, und übrige Gerichts-Obrikeiten, auch Accis- Zoll- und Gleiths-Einnehmer, kraft dieses, Unser ernster Befehl, daß sie den Vor- und Ankauf des Getreydes, auf denen Dörffern und Flecken, wie auch das Hausfaren mit Getreyde und Mehl auf keinerley Weise verstaten, und hiernächst die aus dem Altenburgischen und der Gegend ins Gebürge fahrende, die uralte Haupt-Strasse über Jösnitz, Mosel und Zwickau zu bauen, ihr zu Marktführendes Getreyde auf öffentlichen Markt zu Zwickau feil zu haben, und zu verkaufen, davon das Geordnete an Accise und Seleite ohne Unterschlag zu entrichten, und sich der Rück-Ladung an Stein-Kohlen, Eisen, Pech, Brettern und andern Holz-Wercke zu bedienen, und mit solchem im Rück-Wege die bemelte ordentliche Strasse zu halten, sich aber auf keinen verbotenen Bey- und Schleiß-Wege damit antreffen zu lassen, auf das nachdrücklichste anweisen, und darzu ohne Ansehen der Person anhalten, auch wieder die Ubertreter dieses Unsern erneuerten Mandats, mit Confiscation derer Pferde, Wagen und Güther ohnnachbleibend verfahren sollen;

Wie Wir denn alle und jede, besonders die Gebürgischen Fuhr-Leute, so sich mit der Getreyde-Fuhre nähren, hiermit alles Ernstes bedeuten, daß sie ihr bedürffendes Getreyde in Unserer mit dem Getreyde-Markte privilegirten Stadt Zwickau laden, auf denen ordentlichen Strassen anführen, und sich derer Glaubwürdigen und anderer im Schönburgischen neuerlich angelegten Wochen- und Korn-Märkte, sowohl derer unbefugten Bey- und Schleiß-Wege, bey Verlust Pferde, Wagen und Ladung, auch nach Befinden bey harter Gefängniß-Strasse, gänzlich zu enthalten haben. Im übrigen aber hat es bey dem, was wegen der Stadt Schneeberg in dem Mandate vom 27. Jul. 1708. geordnet, und was denen Einwohnern an letztbesagten Orte, nach dem Anno 1606. errichteten Recesse hierunter nachgelassen, sein ungeänderetes Bewenden.

Damit nun diesem allen, nach Unserer hierbey führenden Landesväterlichen Absicht, genau nachgelebet, und hierwieder auf keinerley Art und Weise gehandelt werden möge; So haben Wir sowohl an Unsere Beamten in denen Aemtern Schwarzenberg, Zwickau, Grünhain, Stollberg und Wiesenburg, bey Vermeidung Unserer ernsten und gewiß erfolgenden Ahndung, hierauf ein wachsamcs Auge zu haben, nachdrückliche Verfügung getroffen, als auch sonst die diesfalls nöthige Verordnung ertheilet. Daran wird Unser Wille und Meynung vollbracht. Urkundlich haben Wir unter dieses Mandat Unser Consley-Secret zu drucken anbefohlen. So geschehen und geben zu Dresden, den 5. August. 1750.





PKye 5909

V018  
X 3456103

F.H. 23, 63.

Ye  
5909

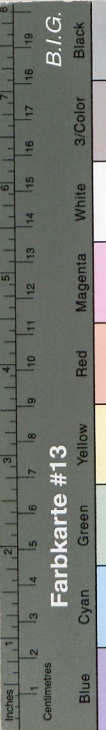




*Friedrich Friedr. August Schickel  
und Oelmannsdorff  
v.d. 5. Aug. 1750*



**Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Neussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Knyvien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schemnicovien, zc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lautitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Harz zu Ravensstein, zc.**



Unsere sämtlichen Unterthanen, auch auswärtigen Fuhr-Leuten, und denen, so in und durch Unser Chur-Fürstenthum und Lande und Handhierung treiben, hierdurch zu wissen: Wasmassen Uns, zu Unserm sonderbaren Mißfallen, Unsere liebe getreue, der Rath der eckan, in aller Unterthänigkeit beschwerend zu vernehmen gegeben, daß derer zu verschiedenen mahlen, und nur sub daro den 27. Jul. 1708. ergirten Getreyde- und Wochen-Märckts, ingleichen der über Zwickau zu haltenden Heer-Strasse halber, ergangenen und durch den Druck nachten Mandaten, auch andern diesfalls beschehenen geschärfften Verordnungen bishero nicht überall der gebührende allerunterthänigste Gehorsamkeit, sondern denenselben hin und wieder, straffbarer Weise, contraveniret worden, indem das in daitiger Gegend von Unseren Unterthanen erkaufte Getreyde, Feinesweges auf den Zwickauischen privilegierten Markt gebracht, und dieser damit von ihnen behüdet, sondern viel von Unsern Unterthanen, als denen einheimischen und fremden Fuhr-Leuten, zum Nachtheil Unsers Königl. Interesse und derer Zwickauischen-Cämmerer-Einkünfte, an statt der über Zwickau gehenden Haupt-Strasse, allerhand Bey- und Schleif-Bege genommen, und damit die Schönburgischen Städten, Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein angelegte Wochen- und Korn-Märkte gebauet würden.

Wir nun demjenigen, was Wir hierunter verordnet, einen exacten und vollkommenen Gehorsam geleistet wissen wollen; Als haben wir Unsere Mandate vom 23. Octobr. 1696. vom 21. April. 1705. und 27. Jul. 1708. in allen Punkten und Clausuln erneuert, und Unsere gütliche gnädigste Willens-Meynung hierdurch nochmalts zu iedermanns Wissenschaft bringen lassen, damit alle und jede Unsere Unterthanen, es sie auch seyn, sich gehorsamst und eigentlich darnach achten können.

Wir demnach an Unsere Creysß-Haupt- und Amt-Leute, an die Räte in Städten, und übrige Gerichts-Obrigkeiten, auch Accis-Zoll- und Schatzkammern, Krafft dieses, Unser ernster Befehl, daß sie den Vor- und Aufkauff des Getreydes, auf denen Dörffern und Flecken, wie auch das Haupt- und Nebel-Verkehr auf feinerley Weise verstaten, und hiernächst die aus dem Altenburgischen und der Gegend ins Gebürge fahrende Haupt-Strasse über Jöhmis, Mosel und Zwickau zu bauen, ihr zu Marktführendes Getreyde auf öffentlichen Märckt zu Zwickau feil zu verkaufen, davon das Geordnete an Accise und Geleite ohne Unterschlag zu entrichten, und sich der Rück-Ladung an Stein-Kohlen, Eisen- und andern Holz-Wercke zu bedienen, und mit solchen im Rück-Wege die bemeldete ordentliche Strasse zu halten, sich aber auf andern Bey- und Schleif-Begegen damit antreffen zu lassen, auf das nachdrücklichste anweisen, und darzu ohne Ansehen der Person anhalten, die Ubertreter dieses Unsern erneuerten Mandats, mit Confiscation derer Pferde, Wagen und Güther ohnmachleibend verfahren sollen; Wir denn alle und jede, besonders die Gebürgischen Fuhr-Leute, so sich mit der Getreyde-Fuhre nähren, hiermit alles Erntes bedeuten, daß sie das Getreyde in Unserer mit dem Getreyde-Märkte privilegirten Stadt Zwickau laden, auf denen ordentlichen Straßen anführen, und nach dem Verlust Pferde, Wagen und Ladung, auch nach Befinden bey harter Gefängniß-Strasse, gänzlich zu enthalten haben. In übrigen aber, was wegen der Stadt Schneeberg in dem Mandate vom 27. Jul. 1708. geordnet, und was denen Einwohnern an lechtbestagten Orte, anno 1606. errichteten Recesse hierunter nachgelassen, sein ungeänderetes Bewenden.

Wir nun diesem allem, nach Unserer hierbey führenden Landesväterlichen Abicht, genau nachgelebet, und hiewieder auf feinerley Art und Weise Vermeidung Unserer ernstlichen und gewiß erfolgenden Ahndung, hierauf ein wachsamtes Auge zu haben, nachdrückliche Verfügung getroffen, und ist diesfalls nöthige Verordnung ertheilet. Daran wird Unser Wille und Meynung vollbracht. Urkundlich haben Wir unter dieses Unser Campley-Secret zu drucken anbesohlen. So geschehen und geben zu Dresden, den 5. August. 1750.

